

Anlage 1

Begründung:

Bereits mit Bericht vom 07.03.2011 (Anlage C) teilte die Stadt Dessau-Roßlau dem Landesverwaltungsamt mit, dass im Rahmen der in Ihrem Besitz stehenden Unternehmen ausschließlich dem für die Gebietskörperschaft zuständigen Rechnungsprüfungsamt die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt werden. Diese Entscheidung wurde nach Beratung der Beschlussvorlage (DR/BV/369/2008/II-20) zur Beteiligungsrichtlinie am 2.12.2009 in einer gemeinsamen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses und des Finanzausschusses getroffen.

Mit Verfügung vom 13.7.2011 wird die Stadt Dessau-Roßlau aufgefordert, Ihre Meinung zu überdenken. Mit dem als Anlage D beigefügtem Schreiben teilt die Stadt Dessau-Roßlau mit, dass Sie nach Diskussion im Stadtrat an Ihrer Entscheidung festhält, dem Landesrechnungshof keine Prüfrechte nach § 54 HGrG einzuräumen.

Anlagen

Anlage A: Schreiben des LVA vom 13.7.2011

Anlage B: Auszug LT- Drs. 5/1569 v. 29.10.2008

Anlage C: Bericht der Stadt Dessau-Roßlau vom 7.3.2011

Anlage D: Bericht der Stadt Dessau-Roßlau vom 15.12.2011